

Satzung des Vereins dindingo – Gambia e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **dindingo – Gambia e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltiger Entwicklung, Bildung und Erziehung, Dorfentwicklung und Gemeinwesenarbeit in Gambia, internationale Verständigung sowie Bewusstseinsbildung und entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Deutschland.

Dies soll erreicht werden durch:

- Unterstützung von Vorschul-/Kindergartenprojekten sowie Jugendeinrichtungen in Gambia (West-Afrika),
- Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche in Gambia,
- Förderung einkommensbeschaffender Maßnahmen und Unterstützung selbsttragender Strukturen im Gemeinwesen,
- Förderung der Aus- und Fortbildung des Projektpersonals sowie Qualifizierung von Fachkräften und Ehrenamtlichen im Jugend- und Bildungsbereich,
- Organisation und Durchführung von Angeboten im Bereich entwicklungspolitischer Bildungsarbeit und interkulturellen Lernens in Deutschland,
- Einwerben von Geldern zur Unterstützung der Projektaktivitäten durch Öffentlichkeitsarbeit, Spendenaktionen, Projektpatenschaften und Fördermittelakquise.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person, die den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist, erwerben.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie üben die damit verbundenen Rechte durch einen Repräsentanten/eine Repräsentantin aus, den/die sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen haben.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet der Vorstand.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

Der Austritt eines Mitgliedes ist durch eine schriftliche Austrittserklärung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand liegt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen festgelegten Beitrag. Es können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Der Beitrag für das jeweilige Jahr sollte bis spätestens 30.11. eingezahlt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird alle drei Jahre durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Wird die Mitgliedschaft im laufenden Jahr erworben, ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist der/diejenige, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung seines Vermögens.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- Der Vorstand tagt vereinsöffentlich, über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied Einsichtsrecht hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Jahresbericht
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- Satzungsänderungen
- Die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Eine Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden. Dies erfolgt 14 Tage im voraus.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Dies erfolgt 14 Tage im voraus, durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Kosten, Erträge und Vereinsvermögen

Beiträge zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Patenschaftsbeiträgen
- d) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- e) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

§ 10 Geschäftsführung

Es kann eine besondere Geschäftsstelle für den Verein eingerichtet werden. Der Vorstand kann einen/eine GeschäftsführerIn berufen. Er/sie unterliegt bei seiner/ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vorstandes.

§ 11 Schuldenhaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vermögen des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge. Auf Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.

§ 12 Verwendung des Vermögens und Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins kann nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Freies Radio Erfurt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Genehmigung durch das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche den in § 1 genannten gemeinnützigen Verein betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Erfurt, 29.12.2013